

09.005 Prüfungsbewertung

- Ermessensspielraum bei der Festlegung des Bewertungsschemas durch den Dozierenden (Erw. 2.2)
- Es gibt keine Pflicht, das Bewertungsschema vor der Korrektur der Arbeiten für die Studierenden bekannt zu geben (Erw. 2.3).

Entscheid der Beschwerdekommision FHNW vom 12. August 2009

Aus den Erwägungen:

1

Gemäss § 33 Abs. 5 Staatsvertrag FHNW können mit der Beschwerde alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügungen geltend gemacht werden. Bei Beschwerden gegen Prüfungsentscheide ist die Rüge der Unangemessenheit der Bewertung jedoch ausgeschlossen. Diese eingeschränkte Überprüfungsbefugnis wird dadurch begründet, dass die Verantwortung für die korrekte Beurteilung in erster Linie bei den Prüfungsexpertinnen und -experten sowie bei der Schulleitung liegt. Deren Entscheid ist ein auf besonderer Sachkenntnis beruhendes Urteil, welches der Kontrolle durch eine Beschwerdeinstanz nur beschränkt zugänglich ist.

2.1.

2.1.1.

Der Beschwerdeführer rügt, die Aufgabe 13 seiner Prüfung vom 22. Januar 2009 sei willkürlich und nicht gleich wie bei den anderen Studierenden bewertet worden, bei welchen die angegebene Bewertungsskala angewendet worden sei. Gemäss dieser hätte ihm bei der Aufgabe 13 nur ein Punkt abgezogen werden dürfen, da er auch nur einen Fehler gemacht habe. Bei den übrigen Aufgaben sei für einen Fehler auch nur ein Punkt abgezogen worden. Zudem handle es sich bei seinem Fehler nur um einen Flüchtigkeitsfehler.

Sodann sei das Bewertungsschema an der Prüfung nicht bekannt gewesen. Es seien auf der Prüfung nur die maximalen Punktezahlen angegeben gewesen, nicht jedoch die Abzüge pro Falschantwort.

(.....)

2.2.

Für den Studiengang "Bachelor of Sciences in Betriebsökonomie" an der Hochschule für Wirtschaft FHNW in Windisch existieren keine Vorgaben, wie die Prüfungen zu bewerten sind. Bei der Festlegung des Bewertungsschemas kommt den Dozierenden ein gewisser Ermessensspielraum zu, solange das Schema nicht willkürlich ist und bei allen gleich angewendet wird. Der Dozent hat jedoch alle Studierenden, welche an der konkreten Prüfung teilnehmen, gleich zu behandeln und ihre Prüfungen nach dem gleichen Schema zu bewerten.

Der Studiengangleiter Prof. Dr. U.S. hat glaubhaft dargelegt, dass das eingereichte Lösungsblatt (Beilage 5 zur Klageantwort) anlässlich der Korrekturen der Prüfung erstellt wurde und alle Prüfungen anhand dieses Rasters korrigiert und bewertet wurden. Dies

zeigen auch die drei von der FHNW eingereichten anonymisierten Vergleichsprüfungen von anderen Studierenden. Die Prüfungen der anderen Studierenden wurden nach dem gleichen Punkteschema bewertet und bei der Aufgabe 13 wurden bei allen für einen Fehler zwei Punkte abgezogen. Eine willkürliche oder rechtsungleiche Bewertung der Prüfung liegt somit nicht vor.

2.3.

Der Beschwerdeführer führt aus, bei der Aufgabe 13 seien für einen Fehler zwei Punkte abgezählt worden, wobei bei den übrigen Aufgaben für einen Fehler nur ein Punkt abgezogen worden sei. Bei der Punktevergabe zu den einzelnen Aufgaben besteht ebenfalls ein Ermessensspielraum für den Dozenten, und es gibt keine Vorgaben, wonach alle Aufgaben gleich bewertet werden müssen. Die Tatsache, dass nicht bei allen Aufgaben für einen Fehler ein Punkt abgezogen wurde, ist somit nicht zu beanstanden. Der Abzug von 2 Punkten für einen Fehler bei der Aufgabe 13 mag streng sein, angesichts der relativ einfachen Aufgabe ist er jedoch durchaus vertretbar und keinesfalls willkürlich.

Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers gibt es keine Pflicht, das Bewertungsschema vor der Korrektur der Arbeiten für die Studierenden bekannt zu geben. Dies hätte an der Leistung des Beschwerdeführers auch nichts geändert.

Die Rüge des Beschwerdeführers, das eingereichte Lösungsblatt entspreche nicht dem, welches anlässlich der Prüfungseinsicht gezeigt worden sei, ist in keiner Weise belegt und es gibt keine Anhaltspunkte, welche darauf hindeuten würden. Im Übrigen könnte daraus auch nichts abgeleitet werden, denn wesentlich ist einzig die Tatsache, dass die Prüfung und insbesondere die Aufgabe 13 bei allen Studierenden gleich bewertet worden ist.